

Richtlinien für die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Langen und des Kulturellen Förderpreises der Stadt Langen

Angesichts der stetig zunehmenden Technisierung und Automation, dem damit verbundenen politischen, gesellschaftlichen und sozialen Umstrukturierungsprozesses und den sich tiefgreifend verändernden Umwelt- und Kommunikationsbedingungen der Menschen, kommt der kulturellen Auseinandersetzung mit der Realität, allen kulturellen Bemühungen und Initiativen herausragende Bedeutung zu.

Kulturvereine, Kulturinitiativen, Künstlerinnen und Künstler leisten diese notwendige und unverzichtbare Arbeit für unsere Gemeinschaft.

Kulturarbeit bedarf deshalb der öffentlichen Anerkennung und Förderung. Vor diesem Hintergrund vergibt die Stadt Langen in Würdigung außergewöhnlicher Leistungen auf dem Gebiet der Kultur den Kulturpreis der Stadt Langen. Der Förderung junger Künstlerinnen und Künstler, neuer Vereine und Initiativen dient der Kulturelle Förderpreis der Stadt Langen.

1

- (1) Der Kulturpreis der Stadt Langen wird für außergewöhnliche Leistungen auf künstlerischem, heimatkundlichem oder heimatpflegerischem Gebiet verliehen.
- (2) Der Kulturelle Förderpreis der Stadt Langen wird an Künstlerinnen und Künstler, die noch in Ausbildung oder am Anfang ihrer Laufbahn stehen, neue Vereine und Initiativen, die sich auf künstlerischem, heimatkundlichem oder heimatpflegerischem Gebiet engagieren, verliehen.

2

- (1) Der Kulturpreis der Stadt Langen kann an Einzelpersonen, Gruppen und Vereinigungen verliehen werden, die ihren Wohnsitz oder Sitz seit mindestens 3 Jahren in der Stadt Langen haben oder deren Leistungen unmittelbar und nachhaltig auf das kulturelle Leben in Langen einwirken.
- (2) Der Kulturelle Förderpreis der Stadt Langen kann an Einzelpersonen, Gruppen und Vereinigungen verliehen werden, die ihren Wohnsitz oder Sitz seit mindestens einem Jahr in der Stadt Langen haben oder deren Leistungen unmittelbar auf das kulturelle Leben in Langen einwirken.

3

- (1) Der Kulturpreis der Stadt Langen kann alle zwei Jahre verliehen werden. Er ist, sofern die Stadtverordnetenversammlung die Mittel im Haushalt bereitstellt, mit einer Geldzuwendung in Höhe 2.500,00 Euro dotiert; außerdem wird eine Urkunde verliehen.
- (2) Der Kulturelle Förderpreis der Stadt Langen kann alle zwei Jahre verliehen werden. Er ist, sofern die Stadtverordnetenversammlung die Mittel im Haushalt bereitstellt, mit einer Geldzuwendung in Höhe von 1.500,00 Euro dotiert; außerdem wird eine Urkunde verliehen.

4

Über die Verleihung des Kulturpreises und des Kulturellen Förderpreises entscheidet eine Jury, die von der Stadtverordnetenversammlung berufen wird. Die Jury setzt sich zusammen aus

- ❖ dem Bürgermeister als Fachdezernenten (zugleich Vorsitzender),
- ❖ der zuständigen Fachbereichsleitung
- ❖ der zuständigen Fachdienstleitung
- ❖ je einem/einer Vertreter(in) der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen (der/die Vertreter(in) soll der Kulturkommission angehören).

5

- (1) Das Vorschlagsrecht für den Kulturpreis der Stadt Langen steht jeder Einwohnerin und jedem Einwohner aus Langen zu.
- (2) Das Vorschlagsrecht für den Kulturellen Förderpreis der Stadt Langen steht jeder Einwohnerin und jedem Einwohner aus Langen zu; außerdem können sich Künstlerinnen und Künstler, Vereine und Initiativen um diesen Preis selbst bewerben.

6

Die Übergabe des Preises erfolgt in würdiger Form durch den Magistrat der Stadt Langen.

7

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

8

Die Richtlinien treten am 01.08.1991 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 19.07.1982 außer Kraft.

Pitthan
Bürgermeister

	Beschluss der Stadtverordneten-	Veröffentlicht in der	Inkrafttreten am
	versammlung (Ausfertigung)	Langener Zeitung am	
1. Änderung	02.11.2000 (27.11.2000)	-	01.01.2002